

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 13. Mai 1954.



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Rüti

0118-0029

1375. Baulinien. Am 29. März 1954 ersuchte der Gemeinderat Rüti um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. März 1954 betreffend Abänderung der Baulinien der Seefeld- und der Unterwiesstrasse, Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Scheibenstrasse, der Verbindungsstrasse zwischen der alten Scheiben- und der Unterwiesstrasse, der Unterwiesstrasse zwischen alter und neuer Scheibenstrasse sowie Festsetzung von Baulinien an der neuen Scheibenstrasse im Bebauungsplangebiet Unterwies in Rüti. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 23 vom 23. März 1954 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 9. April 1954 keine Rekurse ein.

Die Baulinienvorlage betrifft das Gebiet zwischen der Seefeld-, der Unterwies- und der Scheibenstrasse des Bebauungsplangebietes Unterwies. Wegen der Erstellung eines Sportplatzes wird die Scheibenstrasse rechtwinklig zur Rapperswilerstrasse abgedreht. Die neue Scheibenstrasse mündet jedoch nicht mehr unmittelbar neben der Seefeldstrasse, sondern gemeinsam mit dieser in die Rapperswilerstrasse ein. Die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der alten Scheibenstrasse sowie der Unterwiesstrasse zwischen alter und neuer Scheibenstrasse auf Gebiet des projektierten Sportplatzes ist gegeben. Dies gilt auch für die geplante Verbindungsstrasse zwischen alter Scheiben- und Unterwiesstrasse, da sie für die Baulanderschliessung nicht mehr benötigt wird. Der für die neue Scheibenstrasse festgesetzte Baulinienabstand von 18 m ist der Verkehrsbedeutung dieser Strasse angemessen. Bei dieser Gelegenheit wurden die Baulinienabstände der Seefeld- und der Unterwiesstrasse von bisher 16 m auf 20 m vergrössert, ohne dass bestehende Gebäude angeschnitten werden mussten.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rüti vom 16. März 1954 betreffend Abänderung der Baulinien der Seefeld- und der Unterwiesstrasse, Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der alten Scheibenstrasse, der Verbindungsstrasse zwischen alter Scheiben- und Unterwiesstrasse, der Unterwiesstrasse zwischen alter und neuer Scheibenstrasse sowie Festsetzung von Baulinien an der neuen Scheibenstrasse im Bebauungsplangebiet Unterwies in Rüti wird gemäss eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen,

1. die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben;
2. die Bau- und Niveaulinien der übrigen Strassen des Bebauungsplangebietes Unterwies gesamthaft abzuändern und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti unter Rück-
sendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Mai 1954.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Rüti</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN